

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreispaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 15.

Dienstag, den 20. Februar

1894.

Reichs-Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 107).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

§ 1. Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gebührensfortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

§ 2. Die Zuschüsse (§ 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5. Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§ 6. Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden. Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§ 7. Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1250000 Mark rüfzig gemacht werden.

§ 8. Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnis der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemisst.

§ 9. Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1894.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. Graf von Caprivi.

Dresden, den 13. Februar 1894.

Dieses Gesetz wird hierdurch bekannt gemacht mit folgenden Bestimmungen:

1. Die Angelegenheiten der Offiziere etc. und der Hinterbliebenen werden vom Kriegs-Ministerium geregelt, ohne daß es dieserhalb zunächst eines besonderen Antrags seitens der Beteiligten bedarf — vergl. jedoch Punkt 3. —. Diejenigen Personen, denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen Gebührensfortlaufende bis Ende März 1894 noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an das Kriegsministerium wenden.
2. Die invaliden Unteroffiziere und Soldaten haben sich unter Vorbringung ihrer Militärpapiere und des Pensionsquittungsbuchs zur Erlangung der zuständigen Gebührensfortlaufende persönlich oder schriftlich bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel anzumelden.
3. Die aus § 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Theilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat ein neues Versorgungsrecht a. für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermählten und für diejenigen Wittwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat versagt, oder nach Beseitigung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen, b. für diejenigen Wittwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem, den betreffenden Krieg beendeten Frieden verstorben ist, c. für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§ 42 und 96 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 begründen können. — Anträge auf Gewährung von Wittwen- und Eltern-Beneficien sind unter Beifügung der erforderlichen Beweisstücke an das Kriegsministerium zu richten.
4. Die sämtlichen, nach diesem Gesetze zuständigen Zuschüsse für pensionirte Offiziere etc., Unteroffiziere und Soldaten unterliegen den Bestimmungen über das Ruhen der Pension nach Maßgabe des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, der Novelle vom 22. Mai 1893, des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Kriegs-Ministerium.
von der Planig.

Schr.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des jetzt in Gotta wohnenden früheren Schmiedemeisters Wilhelm Bebercht Weichold in Limbach wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Wilsdruff, den 16. Februar 1894.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige Frühjahrsmarkt wird
Donnerstag, den 1. und Freitag, den 2. März
abgehalten.
Wilsdruff, den 8. Februar 1894.

Der Stadtrath.
Sicker, Brgmstr.

Donnerstag, den 22. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr, öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 19. Februar 1894.

Der Stadtgemeinderath.
Sicker, Brgmstr.

Tagesgeschichte

Die politische Sorge wird von einer Trauerkunde verdrängt, die am Freitag voriger Woche in den Abendstunden eintrat und in allen Theilen unseres Vaterlandes die schmerzlichste Bewegung hervorgerufen hat. Unsere Marine ist von einem schweren Unfall betroffen, auf dem neuen Panzerschiff „Brandenburg“ hat eine Dampfrohr-Explosion stattgefunden, und obgleich die Nachrichten nicht abgeschlossen sind und über den Umfang des Unheils authentische Mittheilungen nur spärlich vorliegen, zählt man bereits 46 Tode unter den Opfern des traurigen Ereignisses. Das Schiff gehört zu den jüngsten unserer Marine und sein Stapellauf, der besonders feierlich verlief, ist noch in frischer Erinnerung. Die Explosion erfolgte am Freitag Mittag während einer Probefahrt vom Kieler Hafen aus, die, wie es heißt, erheblich forciert wurde. Das

Hauptrohr an der Backbordseite barst mit fürchterlichem Getöse und die austretenden Dämpfe richteten eine grauenvolle Verheerung unter der Besatzung an. Nach weiteren Meldungen befinden sich unter den Getödteten der Ober-Ingenieur Janzen, ein Ober-Ingenieur vom Bullan, zwei Unter-Ingenieure, ein Ober-Maschinist, drei Obermaschinisten-Maaten, ein Obermaschinisten-Aspirant, ein Maschinen-Meister, mehrere Matrosen und 17 Werftarbeiter. Der Werftdampfer „Pelikan“ bekam sofort Dreht, mit sämtlichen verfügbaren Marineärzten, Krankenträgern und hinreichendem Verbandzeug sich zur „Brandenburg“ zu begeben. Später wurden noch weitere vier Werftdampfer zur Unglücksstätte abgesandt. Der erste aus Land zurückkehrende Dampfer brachte etwa 30 bis zur Unkenntlichkeit verbrühte Leichen. Die mit den weiteren Dampfern aus Land gebrachten Verwundeten wurden ebenso wie die Leichen nach

dem Marinelazareth gebracht. Prinz Heinrich traf bald nach erfolgter Explosion an Bord des Kriegsschiffes ein und soll in hervorragender Weise sich an den Hülfeleistungen für die Verwundeten betheilig haben. In Kiel wurde das Unglück erst Nachmittags bekannt, die Aufregung unter der Bevölkerung war eine unbeschreibliche. Ein reger Depechenwechsel zwischen dem Kaiser und den Behörden hat stattgefunden. „Brandenburg“ ist ein Panzerschiff erster Klasse, deren die deutsche Marine vier aufweist; es hat 9000 indizierte Pferdekraft, einen Besatzungs-etat von 552 Mann und ein Displacement von 10033 Tonnen. Nach der am 30. November 1893 abgeschlossenen Rangliste der Marine gehört „Brandenburg“ zum Randvergeschwader. Der Kaiser sandte alsbald nach stattgefundener Katastrophe dem Kapitän z. S. Blendemann des Schiffes „Brandenburg“ folgendes Telegramm: „Tief erschüttert von der fürchterlichen